

07.11.90

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Verordnung über die Gewährung einer örtlichen Prämie

Punkt 62 der 624. Sitzung des Bundesrates am 9. November 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Landesantrag Baden-Württemberg möge in vorliegender Form
gefaßt werden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Wohnsitzvoraussetzungen gelten als erfüllt für Beamte und Soldaten, die ihre dienstliche Tätigkeit auf einem einer Gemeinde nach Satz 1 verkehrsmäßig zuzuordnenden Flughafen ausüben, wenn ihnen diese Tätigkeit nach dem 31. Dezember 1989 übertragen wird und sie nach diesem Zeitpunkt ihren Hauptwohnsitz von außerhalb einer Gemeinde nach Satz 1 oder des Einzugsgebiets des Flughafens in die Gemeinde verlegen, der der Flughafen verkehrsmäßig zugeordnet ist oder in eine angrenzende Gemeinde nach Satz 1 Buchst. b."

Ausgeliefert am 07. NOV. 1990

- 2 -

Begründung:

Nach dem Antrag Baden-Württemberg erhält ein Beamter oder Soldat mit dienstlichem Wohnsitz "Flughafen" die örtliche Prämie, wenn er seinen privaten Wohnsitz von außerhalb des Einzugsgebiets der Gemeinde, der der Flughafen verkehrsmäßig zugeordnet ist, in diese Gemeinde oder ihr Einzugsgebiet verlegt. Der bayerische Antrag hat zwar - ebenso wie Baden-Württemberg - zum Gegenstand, daß der Beamte oder Soldat keine örtliche Prämie bekommt, wenn er innerhalb des Einzugsgebiets seinen Wohnsitz verlegt. Ausgegangen wird dabei aber vom Einzugsgebiet des dienstlichen Wohnsitzes (= Flughafen) und nicht des Ortes, dem der Flughafen verkehrsmäßig zugeordnet ist. Außerdem wird wie bei den übrigen Beamten und Soldaten darauf abgestellt, daß der Wohnsitz in einem der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Orte genommen wird und nicht an einem beliebigen Ort des Einzugsgebiets, der nicht der erforderlichen Mietenstufe angehört und damit kein Ort im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b ist.